

Der Verkehrsunfall im Ausland

Hinweise für das richtige Verhalten

Die kalte Jahreszeit neigt sich ihrem Ende und deutsche Urlauber werden, beginnend mit den Osterferien, in den nächsten sechs Monaten vermehrt mit ihrem PKW in das benachbarte Ausland reisen.

Wie auch im Heimatland kann es dort leicht zu den üblichen Verkehrsunfällen mit den bekannten Folgen kommen.

Im Gegensatz zu einem Unfall in Deutschland gelten hier jeweils andere Grundsätze; die Rechtslage ist teilweise gänzlich unterschiedlich. Zur eigenen Sicherheit sollte bei jeder Urlaubsvorbereitung die Grüne Versicherungskarte überprüft werden, da nur so europaweit der Nachweis geführt werden kann, daß der deutsche Versicherer Schadensersatz mindestens nach den Vorschriften des Gastlandes leistet. Früher üblich — mittlerweile nicht immer zwingend — verlangen viele Länder bei der Einreise die entsprechende Vorlage. Die Grüne Versicherungskarte enthält wesentliche Angaben über den Fahrzeughalter, Anschrift und dessen Haftpflichtversicherung. Insbesondere aufgrund eventueller Verständigungsschwierigkeiten können somit nachteilige Erfahrungen mit den Polizeibehörden des jeweiligen Landes vermieden werden. Für den selbstverschuldeten Unfall ist man mit dem Vorzeigen der Grünen Versicherungskarte häufig „aus dem Schneider“. Ratam für die Urlaubszeit ist selbstverständlich für den eigenen Schaden eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Durch diese können die nachfolgenden Probleme — insbesondere im wirtschaftlichen Bereich — häufig abgewendet werden. Verschiedene Versicherer bieten während der Urlaubszeit sogenannte Urlaubsvollkaskoversicherungen, die eigene Versicherung oder der ADAC bzw. AvD helfen hier weiter.

Was ist nun zu tun, wenn man an einem Unfall im Ausland beteiligt ist, an dem einen selbst kein Verschulden trifft?

Hierbei stellen wir häufig fest, daß unsere späteren Mandanten (jeider) häufig erstaunlich leuchtend vorgegangen sind. Im Gegensatz zur deutschen Praxis ist es im Ausland teilweise unüblich einen Schaden bei der eigenen Versicherung von sich aus zu melden, so daß nach Beendigung des Urlaubs häufig Schwierigkeiten in Bezug auf die Regulierung entstehen. Die Faustformel, immer die Polizei zu rufen, gilt insbesondere im Ausland. Viele Versicherungen fordern bei Auslandsschäden den Polizeibericht sogar verbindlich an. Die ehemaligen Ostblockländer verlangen, daß jeder Unfall polizeilich aufgenommen wird. In der Türkei ist es sogar Voraussetzung, um überhaupt Schadensersatz zu erhalten. Griechenland und Dänemark verfahren ähnlich, so daß wir immer dazu raten, die Polizei hinzuzuholen. Neben dem Polizeibericht sollte der Unfallbeteiligte in jedem Fall alle greifbaren Informationen, wie z. B. Personalien und Daten (Name, Anschriften von Zeugen, Kennzeichen, Versicherungspolizen und Skizzen vom Unfall) notieren.

Je mehr Details zusammengetragen werden, je einfacher läßt sich — auch in einem eventuellen Prozess — der entsprechende Nachweis führen.

Für Spanien, Portugal, Frankreich und Großbritannien ist es unabdingbar, die Versicherungsnummer des Gegners in Erfahrung zu bringen. Diese Daten können nicht wie in Deutschland gewohnt über das Kennzeichen ausfindig gemacht werden. Häufig sind sie einer Plakette auf der Windschutzscheibe zu entnehmen.

Insbesondere im Vereinigten Königreich ist es dringend geboten, den Namen des Fahrers zu notieren, da nur so die ent-

sprechende Versicherung herausgefunden werden kann. Im Gegensatz zu der deutschen Versicherungspraxis wird in Großbritannien nicht das Fahrzeug, sondern die Person versichert. Wir raten bei jedem Unfall an, den selbstgeschriebenen Unfallbericht nebst Skizzen durch den Unfallgegner unterschreiben zu lassen. So lassen sich die üblichen Probleme, wie z. B. eine spätere „Erinnerungslücke“, andere Darstellung etc.“ vermeiden.

Sollte sich der Gegner oder dessen Versicherung nicht entsprechend melden, ist spätestens jetzt ein geeigneter Rechtsanwalt einzuschalten. Wir raten, den Rechtsanwalt schnellstmöglich in jedem Fall hinzuzuziehen. Schadensregulierungen im Ausland erfordern entsprechende Kenntnis, da sie — aufgrund der unterschiedlichen Rechtslagen — besondere Schwierigkeiten enthalten.

Hier zeigt sich der Nutzen einer Rechtsschutzversicherung, da die entsprechenden Kosten evtl. so abgedeckt werden können. Bei Personenschäden wird der beauftragte Anwalt häufig einen Kollegen im entsprechenden Land einschalten, um die Rechte seines Mandanten vollständig wahrnehmen zu können. Leider kann aus unserer Erfahrung mitgeteilt werden, daß Auslandsunfälle häufig langwierig und besonders problembehaftet sind. Viele Anwälte bearbeiten aus diesem Grunde häufig keine Auslandsunfälle.

Der vorsichtige und gewissenhafte Auslandsurlauber hat neben den üblichen Fahrzeugbestandteilen wie Ersatzkanister, Warndreieck und Verbandskasten immer einen europäischen Unfallbericht, Wegwerfkamera, Grüne Versicherungskarte und gegebenenfalls die Rufnummer seines Automobilclubs oder Rechtsanwalts im Auto. Auch der Abschluß eines Pkw-Schutzbriefes wird dringend empfohlen.

Mit dieser Vorbereitung und der Einhaltung der vorgenannten Grundsätze können die schönsten Wochen im Jahr trotz eines Unfalls sodann beginnen.

Der Unterzeichner, Herr Rechtsanwalt Axel Dierolf, ist Partner der Sozietät Dierolf Rechtsanwälte Bad Homburg / Ober-Eschbach.



**DAMEN
UND HERREN
SALON
ROSA CZERNY** ☎ 0 69 / 50 21 94

60437 Frankfurt-Bonames Homburger Landstraße 705

AKTION: „Sie föhnen selbst“

Waschen und schneiden	Damen	23,— Euro
	Herren	19,— Euro

„heiße SCHERE“ zuzüglich 6,— Euro

Geschäftszeiten:

Dienstag – Freitag	8.30 – 18.00 Uhr	durchgehend geöffnet
Samstag	7.00 – 14.00 Uhr	

Allen meinen Kunden, Freunden und Bekannten
wünsche ich ein FROHES OSTERFEST.



**Fahrschule
KRANZ**

Alt-Nieder-Eschbach 23

Telefon: 0 6172 41977

HÖRMANN

Tore-Türen-Zargen-Fenster

Beratung, Aufmaß, Montage.

Gehr. E. u. H. Oechler

60437 Frankfurt/M. (Nieder-Eschbach)
Berner Str. 75 - Telefon (0 69) 5 07 90 66
Telefax (0 69) 5 07 98 19

**JEDE ANZEIGE IST EIN
SCHAUFENSTER MEHR !**

DIEROLF RECHTSANWÄLTE

Axel Dierolf
Rechtsanwalt

Christian F. Jaensch
Rechtsanwalt

Dr. Jörg Dierolf
Rechtsanwalt

Ober Eschbacher Straße 91
61352 Bad Homburg

Postfach 1327
61283 Bad Homburg

Tel.: 06172 - 1713 - 0
Fax: 06172 - 1713 - 13

eMail: Kanzlei@Dierolf.org
www.Dierolf.org